

## Hund greift polnischen Jungen an

### Regionalzeitung erscheint auch auf einer „Zwei-Staaten-Insel“

„Junge beim Spielen von Rottweiler attackiert“ titelt die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Im Beitrag wird ein Vorfall geschildert, bei dem ein achtjähriger Junge von einem Rottweiler angegriffen wurde. Die Besitzerin des Hundes habe zunächst zu flüchten versucht, sei aber dann von der Polizei gestellt worden. Der Vorfall habe sich auf einer Ostseeinsel abgespielt, die zu einem Teil zu Deutschland, zum anderen zu Polen gehöre. In Polen – so erläutert die Zeitung – gebe es an jedem Strandabschnitt einen Hundestrand. Dort müssten gefährliche Rassen einen Maulkorb tragen. Der Beschwerdeführer teilt mit, er sei bei dem Zwischenfall mit dem polnischen Jungen dabei gewesen. Er kritisiert, dass die Nationalität der Hundebesitzerin nicht genannt worden sei. Es habe sich um eine betrunkene Deutsche gehandelt. In anderen Fällen (vor allem, wenn Polen in einem schlechten Licht dastünden) nenne die Zeitung immer die Nationalität. Dass sie es in diesem Fall unterlassen habe, sei seiner Meinung nach verzerrend und unseriös. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, der Vorwurf der Manipulation mit rassistischem Hintergrund schmerze besonders, da die Redaktion insbesondere im Bereich Usedom und Umgebung für mehr Verständigung untereinander sorgen wolle. Seit langem veröffentliche sie deshalb eine Seite mit polnischen Themen, um die Verständigung auf der „Zwei-Staaten-Insel“ zu fördern. Die Chefredaktion weiter: „Wegen der skizzierten Grenzlage in unserer Usedomer Redaktion und der sensiblen Rezeption von zunehmender Grenzkriminalität beiderseits treffen wir zuweilen die Entscheidung, Verdächtige aus beiden Ländern zu kennzeichnen, auch um der Verbreitung von Gerüchten auf der Insel entgegenzuwirken. Uns liegt es dabei fern, in irgendeiner Weise diskriminierend oder gar rassistisch gegen die eine oder andere Seite zu sein.“

Die Zeitung hat nicht gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Berichterstattung über Straftaten) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Es besteht keine Pflicht, die Nationalität eines Verdächtigen oder Täters zu nennen. Sie soll im Gegenteil in der Regel gar nicht erwähnt werden

**Aktenzeichen:**0761/17/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet